



Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96).

Textliche Festsetzungen

- I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind nicht überdeckte Schwimmbecken.
- II. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßen + Grenzungenlinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkannteile begrenzt werden. ~~Solche Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden sind diese Naturhecken bzw. Holzspriegelhecken bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,30 m Höhe versehen werden.~~
- III. Innerhalb der gekennzeichneten Sicht-Dreiecke sind Bepflanzungen und sonstige sichtbehindernde Anlagen nur bis 80 cm Höhe zulässig.
- IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um  $\pm 3^\circ$  ist zulässig.
- V. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde, OK Erdgeschoßboden nicht mehr als 50 cm über Straßenhöhe.
- VI. Dachendeckung für geneigte Dächer: braun-englubierte, blaue oder blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachendeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.

**Neue Festsetzung:**  
Für die Vorgartenflächen -straßenseitig-entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

**Anmerkung:**  
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.



Änderung auf Grund der Genehmigungsverfügung des RP vom 21.4.1974.  
Eintragung in violett  
Änderung der Nutzungsgrenze.

Millingen, den 29.6.74  
[Signature]  
Amtsdirektor

# Bebauungsplan Nr. 15 «Hauptstraße» Gemeinde Millingen M.1:1000 Flur 8

Art der baulichen Nutzung §§ 2-10 Baunutzungsverordnung - BauNVO	Maß der baulichen Nutzung §§ 16 u. 17 BauNVO	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §§ 22 u. 23 BauNVO	Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen	Entwurfsbearbeitung und Anfertigung Kreisverwaltung Wesel Planungsabteilung Wesel, den 28.6.1973	Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 26.4.1973 aufgestellt worden. Millingen, den 28.4.1973	Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.12.1973 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 5.7.1973 bis 6.8.1973 öffentlich ausliegen. Millingen, den 13.4.1973
<b>WS</b> Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO <b>WR</b> Reine Wohngebiete § 3 <b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete § 4 <b>MD</b> Dorfgebiete § 5 <b>MI</b> Mischgebiete § 6 <b>GE</b> Gewerbegebiete § 8 Fläche für die Landwirtschaft nicht überbaubare Grundstücksflächen	Z Zahl der Vollgeschosse III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze IIII Anzahl der Vollgesch. zwingend GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl GFZ 0,8 Geschöffflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl	Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze	Planbereichsgrenze Nutzungsgrenze Dachneigung FD Flachdach Flächen für Stellplätze oder Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen GSSt Gemeinschaftsstellplätze Sichtdreieck Vorschlag für die Bebauung und Flurstücksteilung Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt bestehende Gebäude Geom. Zeichen rechtswinkelzu, senkrecht auf Flurgrenze Flurstücksgrenze	Die den Bebauungsplan zugrundeliegende Planunterlage ist ein Antrag auf der amtlichen Flurkarte vom 7. Nov. 1973. Sie genügt den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). -4. Dez. 1973 [Signature] Kreisvermessungsdirektor	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. [Signature] Kreisvermessungsdirektor	Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Reg. Präsi. v. 2/13.74 sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden. [Signature] Amtsdirektor
<b>Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG Flächen für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Jugendheim - Jugendherberge Post Kirche Kindergarten - Kindertagesstätte Feuerwehr	<b>Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG öffentliche Grünflächen private Grünflächen Parkanlage Zelplatz Friedhof Dauerkleingarten Sportplatz Spielplatz	<b>Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern</b> § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG Flächen für o.g. Anlagen Umformerstation Klaranlage Pumpwerk	<b>Verkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG öffentliche private Straßenverkehrsflächen Parkflächen	Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 7. 8. 1973 als Satzung beschlossen. Millingen, den 7.8.73 [Signature] Amtsdirektor	[Signature] Bürgermeister	[Signature] Amtsdirektor